



MIT EINANDER LERNEN - BİRLİKTE ÖĞRENELİM

Beratungs-, Bildungs- und Psychotherapiezentrum für Frauen, Kinder und Familien
Kadınlar, Çocuklar ve Aileler için Danışma, Eğitim ve Psikoterapi Merkezi
Koppstraße 38/8, 1160 Wien, Tel.: 493 16 08, ZVR-Zahl: 306365856
Bankdaten: IBAN: AT341500004351435310 BIC: OBKLAT2L
birlikte@miteinlernen.at, www.miteinlernen.at, <http://miteinanderlernen.wordpress.com/>

An das
Präsidium des Nationalrats
mittels E-Mail: begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

sowie

Bundesministerium für Europa, Integration und Äußeres
mittels E-Mail: ABTVIII2@bmeia.gv.at

Betreff: Bundesgesetz, mit dem ein Integrationsgesetz und ein Anti-Gesichtsverhüllungsgesetz erlassen sowie das Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz, das Asylgesetz 2005, das Fremdenpolizeigesetz 2005, das Staatsbürgerschaftsgesetz 1985 und die Straßenverkehrsordnung 1960 geändert werden; Begutachtung

GZ: BMEIA-AT.4.36.42/0002-VIII.2b/2017

Bezugnehmend zum oben genannten Gesetzesentwurf möchte ich/möchten wir nachdrücklich anregen, dass die beiden Prüfungsteile (Sprachteil und Werteteil) der Integrationsprüfung auch getrennt voneinander abgelegt werden können und somit die positive Absolvierung der einzelnen Prüfungsteile – zusätzlich zu den im Gesetzesentwurf genannten Nachweisen des Österreichischen Integrationsfonds – auch durch Zeugnisse von jeweils unterschiedlichen, qualifizierten und allgemein anerkannten Anbietern erbracht werden können.

Für den Sprachteil der Integrationsprüfung sollten weiterhin auch die standardisierten und international anerkannten Prüfungen des staatlich initiierten Prüfungsanbieters ÖSD (Österreichisches Sprachdiplom Deutsch) auf den Niveaustufen A2 und B1 als erforderlicher Sprachkenntnisnachweis für den Sprachteil des Moduls 1 (A2) bzw. den Sprachteil des Moduls 2 (B1) – zusätzlich zu den im Gesetzesentwurf genannten Nachweisen des Österreichischen Integrationsfonds – anerkannt und entsprechend im Bundesgesetz berücksichtigt werden.

Mit freundlichen Grüßen

Karin Mähner (f.d.V.)

Wien, 8.3.2017